

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-II1-20d06-00015#2025-00001

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 32712 1681
E-Mail christine.brieger@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 4. Juli 2025

Vorbereitung der Kommunalwahlen 2026

Direktwahlen

1. Wahltag

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 23. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 30) den Tag der Wahl der Gemeindevertretungen, Kreistage, Orts- und Ausländerbeiräte auf den **15. März 2026** festgesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Für die Kommunalwahlen 2026 gelten neben der Verordnung über die Wahltagbestimmung

- das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- die Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25),

- die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und
- die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

2.2 Zu den letzten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der Elften Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 25) gebe ich folgende Hinweise:

- Es wurde neu geregelt, dass ein von der jeweiligen Vertretungskörperschaft hinsichtlich der auf dem Stimmzettel befindlichen Bewerberangaben gefasster Beschluss so lange gültig bleibt, bis diese ihn mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ändert oder aufhebt. Die Beschlüsse sowie Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse gelten frühestens zwölf Monate nach der Beschlussfassung (§ 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG). Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt kein diesbezüglicher Beschluss mehr gefasst werden, der für die allgemeine Kommunalwahl 2026 gilt. Vielmehr ist hinsichtlich der Bewerberangaben auf dem Stimmzettel für die allgemeine Kommunalwahl 2026 noch maßgeblich, ob bis Ende März 2025 nach der zu dieser Zeit noch geltenden früheren Gesetzesfassung ein Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft gefasst wurde. Die einzige Ausnahme stellt insoweit die Nennung eines eingetragenen Dokortitels und/oder eines Ordens- oder Künstlernamens auf dem Stimmzettel dar: Daher ist – unabhängig von einem etwaigen Beschluss der Vertretungskörperschaft – die neue Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG maßgeblich, dass bei einer entsprechenden Eintragung im Melderegister eine Nennung auf dem Stimmzettel auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgen kann.

- Des Weiteren soll bei der Einreichung eines Wahlvorschlags zusätzlich die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben werden (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KWO).
- Die Einschränkungen für Mängelrügen durch die zuständige Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter wurden gestrichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll auf die Beseitigung sämtlicher Mängel eingereichter Wahlvorschläge hinwirken (§ 14 Abs. 1 KWG).
- Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge sind nicht mehr die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur noch der Wohnort (Hauptwohnung) bzw. der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden (§ 15 Abs. 5 KWG, § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KWO).
- Amtliche Musterstimmzettel müssen nach der neuen Gesetzesfassung nicht mehr „verteilt“ werden. Vielmehr genügt, dass sie in der Gemeindeverwaltung ausgelegt bzw. ausgehangen werden (§ 15 Abs. 4 Satz 1 KWG).
- Des Weiteren wurde das kommunale Wahl- und Stimmrecht für wohnungslose Menschen gewährt (§§ 30 Abs. Satz 1 Nr. 3 und 32 Abs. 1 Satz 1 HGO, §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 HKO, § 9 Abs. 5 KWO). Für die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sein denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen (§ 17 Abs. 5 KWO).
- Die Regelung, die das Stattfinden der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen von der Hauptsatzung der Gemeinde abhängig machte, wurde in § 58 KWG gestrichen. Künftig kann die Briefwahl daher auch bei Ausländerbeiratswahlen generell stattfinden.

- Die zu versendenden Wahlbenachrichtigungen sowie Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 4 Satz 1 KWO).
- Des Weiteren wurde geregelt, dass auch für einen verloren gegangenen Wahlschein ein neuer Wahlschein erteilt wird, wenn der Wahlberechtigte den Verlust glaubhaft versichert (§ 18 Abs. 8 KWO).
- Es wurde klargestellt, dass die Einsicht in das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KWO).
- Die auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind nunmehr nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu berechnen (§ 22 Abs. 3 KWG).

3. Maßgebliche Einwohnerzahlen

Die für die Wahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie der Kreistagsabgeordneten (§ 38 HGO, § 25 HKO) maßgeblichen Einwohnerzahlen werden vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellt.

Maßgeblich für die Gemeindewahl sind nach § 148 Abs. 1 HGO und für die Kreiswahl nach § 58 HKO die für den letzten Termin vor Bestimmung des Wahltags, also vor dem 23. Mai 2025 vom HSL festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises ist die Zahl der Stadt Hanau herauszurechnen.

Das HSL hat die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. September 2024 festgestellt und sie sind im Internetangebot des HSL „statistik.hessen.de“ unter „Unsere Zahlen/Wahlen“

abrufbar oder können über folgenden Link direkt heruntergeladen werden:

https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2025-06/ai2_3vj-2024_bevoelkerung_tabelle_20.xlsx .

Nach § 84 Satz 1 HGO ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Maßgeblich sind nach

§ 148 Abs. 1 HGO die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltags vom HSL festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Diese Zahlen hat das HSL ebenfalls zum Stichtag 30. September 2024 festgestellt und sie sind ebenfalls unter „Unsere Zahlen/Wahlen“ (siehe oben für direkten Link) veröffentlicht. Eine Liste der betroffenen 187 Gemeinden ist im Themenportal „wahlen.hessen.de“ unter dem Pfad „Kommunalwahlen/Allgemein Kommunalwahlen/Ausländerbeiratswahlen“ einsehbar. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Integrations-Kommission nach Maßgabe des § 89 HGO in der Kommune gebildet wird (§ 84 Satz 3 HGO).

4. Vordrucke

Die Vordruckmuster für die allgemeinen Kommunalwahlen wurden überarbeitet und den Rechtsänderungen angepasst; sie sind in das Themenportal Wahlen eingestellt (wahlen.hessen.de). Ausgenommen hiervon ist das Formular KW Nr. 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts), das als **Anlage** beigelegt ist.

Auf die Verpflichtung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter zur rechtzeitigen Beschaffung der erforderlichen Vordrucke weise ich hin, § 2 Satz 2 KWO. Soweit es sich um Vordrucke für die Wahlvorschlagsträger handelt, kann im Regelfall auf die elektronisch bereitgestellten Vordruckmuster verwiesen werden; sollten sie allerdings ausdrücklich in Papierform gewünscht werden, soll dem entsprochen werden.

Im Einzelnen wurden folgende verbindliche Vordruckmuster im Internet eingestellt:

- Wahlbenachrichtigung (KW Nr.1)
- Antrag auf Briefwahl (Wahlscheinantrag) (KW Nr. 2)
- Wahlbekanntmachung (KW Nr. 3)
- Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis (KW Nr. 4)
- Wahlschein (KW Nr. 5)
- Wahlvorschlag und Ergänzungsblatt (KW Nr. 6)
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts (KW Nr. 8)
- Zustimmungserklärung (KW Nr. 9)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (KW Nr. 10)

- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder/der Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherungen an Eides statt und Ergänzungsblatt (KW Nr. 11)
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (KW Nr.12)
- Musterstimmzettel 1 für die Verhältniswahl (KW Nr. 13.1)
- Musterstimmzettel 2 für die Verhältniswahl (KW Nr. 13.2)
- Musterstimmzettel 3 für die Mehrheitswahl (KW Nr. 13.3)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde-, Kreis- oder Ortsbeiratswahl im Wahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 14.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 14.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde-, Kreis- oder Ortsbeiratswahl im Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 15.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 15.2.)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl Wahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 16.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 16.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (KW Nr. 17.1)
Anleitungsteil (KW Nr. 17.2)
- Zählliste (KW Nr. 18)
- Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (KW Nr. 19.1)
- Zusammenstellung der Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen (KW Nr. 19.2)
- Niederschrift des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde-, Kreis-, Orts- oder Ausländerbeiratswahl (KW Nr. 20)

Bei dem Vordruckmuster KW Nr. 7 bitte ich zu beachten, dass sich auf der zweiten Seite Informationen zum Datenschutz befinden. Die Angaben zum

Wahlvorschlagsträger und Wahlleiter bitte ich vor der Ausgabe der Vordrucke zu ergänzen. Um den Unterstützern eines Wahlvorschlags die Möglichkeit zu geben, die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen, empfiehlt es sich, die Hinweise auf die Rückseite des Formblatts zu drucken. Auch die Vordruckmuster KW Nr. 9 und KW Nr. 10 weisen Informationen zum Datenschutz auf. Hier müssen ebenfalls die Angaben zum Wahlvorschlagsträger sowie zu den Wahlleitungen eingetragen werden.

5. Hinweise und Empfehlungen

Zur Vorbereitung der Kreis-, Gemeinde-, Orts- und Ausländerbeiratswahlen gebe ich folgende Hinweise:

5.1 Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten und ihre Reihenfolge muss erkennbar sein, § 11 Abs. 2 Satz 1 KWG. Auf dem Stimmzettel werden für die Verhältniswahl für jeden Wahlvorschlag jedoch nur so viele Kandidaten aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, § 16 Abs. 2 Satz 8 KWG. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, sind alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ohne Angabe des Wahlvorschlagsträgers aufzuführen, § 16 Abs. 3 KWG.

Ausschließlich befugt, die Wahlvorschläge zu unterzeichnen, ist die Vertrauensperson zusammen mit der stellvertretenden Vertrauensperson; beide werden von der Nominierungsversammlung bestimmt, § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG.

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 4 KWG. Aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2023 ergibt sich für die ersten fünf Listennummern folgende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –
2. Alternative für Deutschland – AfD -
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE –

5. Freie Demokratische Partei – FDP –

Beteiligt sich eine dieser Parteien in einem Wahlkreis nicht an der Wahl, wird die betreffende Nummer ausgelassen; ein Leerfeld ist nicht vorzusehen, § 27 Abs. 3 KWO. Die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien sowie der Wählergruppen schließen sich dann – beginnend mit der Nr. 6 – in der Reihenfolge des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 KWG an.

Für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, deren Einreichung, Zulassung und öffentliche Bekanntmachung gelten folgende Fristen:

- Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss nach der Bestimmung des Wahltags, spätestens am **79. Tag vor der Wahl** (= 26. Dezember 2025), erfolgen, § 22 Abs. 1 Satz 1 KWO. Damit die Wahlvorschlagsträger möglichst frühzeitig über die gesetzlichen Erfordernisse für die Aufstellung der Wahlvorschläge informiert sind, bitte ich – sofern noch nicht erfolgt - um eine **möglichst zeitnahe** Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der zugelassene späteste Termin, also der 79. Tag vor der Wahl, sollte nicht ausgeschöpft werden.
In die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Informationen darüber aufzunehmen, ob die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG gefasst hat. Dazu gehört u. a., welche zusätzlichen Bewerberangaben auf dem Stimmzettel erscheinen werden und demzufolge mit in die Wahlvorschläge gehören.
- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **69. Tag vor dem Wahltag** (= 5. Januar 2026) bis 18 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, § 13 Abs. 1 KWG.
- Der Wahlausschuss muss am **58. Tag vor der Wahl** (= 16. Januar 2026) über die Zulassung der Wahlvorschläge beschließen, § 15 Abs. 1 KWG.
- Die zugelassenen Wahlvorschläge müssen spätestens am **48. Tag vor der Wahl** (= 26. Januar 2026) öffentlich bekannt gemacht werden, § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG.

5.2 Wahlbezirke und Wahlräume

Ich bitte, rechtzeitig vor der Wahl die Einteilung und Größe der Wahlbezirke auf Grundlage der bei den letzten Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahlen gemachten Erfahrungen zu überprüfen. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Vielzahl von zu vergebenden Stimmen die Stimmabgabe längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Um Behinderungen und längere Wartezeiten der Wählerinnen und Wähler im Wahlraum zu vermeiden, ist zu prüfen, ob die Wahlbezirkseinteilung diesem Umstand Rechnung trägt. Zum Schutz des Wahlheimnisses sollen die Wahlbezirke so eingeteilt werden, dass mit mindestens 30 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass bei der Auswahl der Wahlräume verstärkt auf den barrierefreien Zugang geachtet wird und diese Wahlräume auch barrierefrei eingerichtet sind, so dass z. B. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen und in mindestens einer Wahlkabine der Tisch, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann. Dabei steht die Notwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Erreichung des Wahlraums bzw. zur Stimmabgabe der Barrierefreiheit nicht grundsätzlich entgegen.

Sollte ein Raum als Wahlraum genutzt werden, der im Alltag videoüberwacht ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Überwachungsanlage ausgeschaltet wird und die Kameras so abgedeckt werden, dass keine Aufnahmen der Wählerinnen und Wähler möglich sind. Im Wahlraum ist ein Hinweis anzubringen, dass die Anlage für den Wahltag außer Betrieb genommen wurde.

5.3 Wahlorgane

Sofern für die Kommunalwahlen besondere Wahlleiterinnen und Wahlleiter bzw. besondere stellvertretende Wahlleiterinnen und Wahlleiter vom Gemeindevorstand

bestellt werden, bitte ich zu beachten, dass deren Bestellung bis zu ihrem Widerruf gilt, § 5 Abs. 1 Satz 2 KWG.

Für die Auszählung der Stimmen wird die Berufung von Auszählungswahlvorständen empfohlen. Der Gemeindevorstand kann für die Zeit nach dem Wahltag Auszählungswahlvorstände berufen und diesen die Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen, § 6 Abs. 7 Satz 1 KWG. In Auszählungswahlvorstände können auch nicht wahlberechtigte Beschäftigte der Gemeinde oder des Landkreises berufen werden, § 6 Abs. 7 Satz 2 KWG. Bei der Berufung der Auszählungswahlvorstände durch den Gemeindevorstand bitte ich darauf zu achten, dass bereits bei der Berufung festgelegt werden muss, für welche Wahlbezirke der Auszählungswahlvorstand das Wahlergebnis ermittelt, § 4a Abs. 1 KWO. Die Festlegung ist für die Aufgabenverteilung von Auszählungswahlvorständen bindend; eine Änderung dieser Festlegung nach der Wahl ist nur zulässig, wenn bei der Ausländerbeiratswahl in einem Wahlbezirk weniger als 30 Stimmzettel abgegeben wurden oder in einem Briefwahlbezirk weniger als 30 Stimmzettelumschläge vorliegen und eine gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses dieses Wahlbezirks einem anderen Auszählungswahlvorstand vom Wahlleiter übertragen worden ist (vgl. § 91 Abs. 3 Nr. 2 KWO). Wird für die Ausländerbeiratswahl zum Schutz des Wahlheimnisses eine gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit anderen Wahlbezirken erforderlich, muss die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter die Feststellung des Wahlergebnisses einem oder mehreren Auszählungswahlvorständen übertragen, da am Wahlabend das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl nicht ermittelt wird (§ 91 Abs. 3 Nr. 2 KWO). Im Übrigen gelten für die Auszählungswahlvorstände die allgemeinen Vorschriften über die Wahlvorstände, § 4a Abs. 2 KWO.

5.4 Wahlbenachrichtigung, Öffentliche Bekanntmachungen

5.4.1 Um Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen möglichst frühzeitig eine Entscheidung zu ermöglichen, ob und wo sie an der Urnenwahl teilnehmen, muss der Gemeindevorstand frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind, § 29 Abs. 2 Satz 2 KWO.

Das Vordruckmuster der Wahlbenachrichtigung enthält einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume im Sinne des § 4 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes erhalten können und ein Rollstuhlpiktogramm, wenn der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 7 KWO. Zusätzlich muss nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 KWO in der Wahlbekanntmachung darauf hingewiesen werden, wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Informationen zusätzlich durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten.

5.4.2 Die wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters können auch **ausschließlich im Internet** erfolgen, sofern dieses in der Hauptsatzung der Gemeinde oder des Landkreises festgelegt wurde (§ 67 Abs. 3 Satz 1 und 4 KWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und der Landkreise (BekVO) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24). Für eine öffentliche Bekanntmachung im Internet müssen die Vorgaben nach § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, 5a BekVO beachtet werden. Damit auch für Wahlberechtigte ohne Internetzugang die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Bekanntmachungen besteht, bitte ich insbesondere den nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG notwendigen Aushang der Bekanntmachungen zu gewährleisten.

Sofern eine Internetbekanntmachung für die wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen noch nicht in der Hauptsatzung vorgesehen ist, ist eine Änderung der Hauptsatzung im letzten Jahr der Kommunalwahlperiode ausgeschlossen, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO, § 5a Abs. 2 Satz 2 HKO. Zulässig ist eine Änderung der Hauptsatzung nur noch in den Fällen, in denen der Landkreis oder die Gemeinde bereits allgemein mit Ausnahme der wahlrechtlichen Bekanntmachungen eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung im Internet vorgesehen hat, da es sich in diesen Fällen nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der vorgenannten Vorschriften handelt.

5.5 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

5.5.1 Papierqualität

Das Papier des Stimmzettels muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die wählende Person bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, § 27 Abs. 1 Satz 4 KWO. Die Verwendung von Papier in der Qualität 90g/qm, ≥ 98 % Opazität wird empfohlen; für die Farben der Stimmzettel gilt § 89 Abs. 2 KWO; alle Stimmzettel eines Wahlkreises und für eine Wahl müssen von einheitlicher Papierfarbe sein.

5.5.2 Formate, Vorfaltung

Als Mindestgröße der Stimmzettel wird ein DIN A4-Format empfohlen, damit ein Stimmzettel mindestens zweifach gefaltet werden kann. Ein Format von 98 x 68 cm soll möglichst nicht überschritten werden, da immer weniger Druckereien größere Formate herstellen können und zudem der Papiergroßhandel zunehmend aufgrund des geringen Bedarfs größere Formate nicht vorhält.

Um die Handhabung der Stimmzettel für die Wählerinnen und Wähler zu vereinfachen und zu vermeiden, dass es zu einer Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers nach § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWO kommt, sollten jedenfalls große Stimmzettel maschinell vorgefaltet werden. Auf den amtlichen Vordruckmustern (KW Nrn.13.1, 13.2 und 13.3) ist ausdrücklich klargestellt, dass der Stimmzettel nach der Kennzeichnung nach innen gefaltet werden muss.

Die Wahlvorstände sind darauf hinzuweisen, dass maschinell vorgefaltete Stimmzettel den Wählerinnen und Wählern am Wahltag auseinandergefaltet ausgehändigt werden müssen.

5.5.3 Stimmzettelinhalt

Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 4 KWG neben- oder untereinander aufzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG. Sofern die Wahlvorschläge auf dem

Stimmzettel untereinander aufgeführt werden sollen, ist auch hierbei die Reihenfolge der Wahlvorschläge einzuhalten; die Länge des Stimmzettels wird durch den längsten Wahlvorschlag begrenzt (vgl. Vordruckmuster KW Nr. 13.2).

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Ordnungsnummer, die sich aus der Nummer des Wahlvorschlags und der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zusammensetzt, § 27 Abs. 2 Satz 2 KWO.

5.5.4 Auslegen und veröffentlichen von Musterstimmzetteln

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vor der Wahl veranlassen, dass amtliche Musterstimmzettel ausgelegt werden. Die Veröffentlichung im Internet wird empfohlen. Der Musterstimmzettel muss inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen und deutlich als Muster erkennbar sein. Die Verpflichtung zum Auslegen von Musterstimmzetteln bezieht sich auf alle Wahlen, so dass für jede der verbundenen Wahlen der jeweilige Stimmzettel ausgelegt werden muss; Ausnahmen gelten nur für verbundene Direktwahlen und Bürgerentscheide (§ 45 Abs. 5 Satz 4, § 56 Satz 3 KWG). Die Verwendung von farbigen Musterstimmzetteln ist nicht erforderlich; sie wird jedoch empfohlen, um Irritationen bei den Wählerinnen und Wählern bezüglich einer unterschiedlichen Gestaltung von amtlichen Stimmzetteln und Musterstimmzetteln zu vermeiden. Für die Auslegung der Musterstimmzettel ist keine Frist vorgeschrieben; sie muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass den Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahl die Gelegenheit zur Information über den Inhalt der Stimmzettel gegeben wird.

Die Rückseite des Musterstimmzettels kann zur sachlichen Information der Wählerschaft über die Möglichkeiten der Stimmabgabe genutzt werden. Dabei bitte ich dem Gesichtspunkt der Vermeidung unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung besondere Beachtung zu schenken; zulässig sind lediglich informierende wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen, die nicht als offene oder verdeckte Werbung für bestimmte Wahlvorschläge missdeutet werden können; Fotos von Wahlleiterinnen und Wahlleitern, Aufrufe oder Grußworte von Kommunalpolitikern haben regelmäßig keinen besonderen Informationsgehalt. Einen Mustertext für eine Information über die Stimmabgabemöglichkeiten werde ich in Kürze in das

Themenportal Wahlen wahlen.hessen.de bei den Informationen zur allgemeinen Kommunalwahl „Vordrucke für Kommunen und Landkreise“ zur Verfügung stellen.

Um eine einheitliche und zeitgleiche Information der Wählerschaft über alle Wahlen zu erreichen, wird den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern empfohlen, das Auslegen der Musterstimmzettel für die Kreiswahl mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzusprechen und gegebenenfalls eine gemeinsame Auslegung der Stimmzettel zu vereinbaren.

5.5.5 Briefwahlunterlagen

Nach § 28 Abs. 2 KWO sollen die Wahlbriefumschläge von hellroter Farbe sein. Da bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Kreiswahl ebenfalls aus rötlichem Papier hergestellt werden sollen, könnte die Farbgleichheit von Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl und Wahlbriefumschlag zu Verwechslungen führen, die die Ungültigkeit von Wahlbriefen zur Folge haben könnte. In diesem begründeten Ausnahmefall kann von der farblichen Vorgabe in § 28 Abs. 2 KWO abgewichen werden. Es wird angeregt, den Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen 2026 in der Farbe Orange zu beschaffen.

5.6 Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Meldung der Wahlergebnisse, repräsentative Wahlstatistik

Zur Wahlhandlung und zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ergeht ein gesonderter Erlass.

Es ist beabsichtigt, für die Übermittlung der notwendigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen den Votemanager zu nutzen. Zu den Einzelheiten der Übermittlung der Trendergebnisse, der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen erfolgt ein gesonderter Erlass Anfang Januar 2026. In diesem Erlass wird ebenfalls der Meldeweg für die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen festgelegt werden.

Eine landesweite repräsentative Wahlstatistik nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWG über das Stimmverhalten der Wählerinnen und Wähler durch das Hessische Statistische Landesamt wird für die Kommunalwahlen 2026 nicht durchgeführt.

6. Vordrucke für die Direktwahlen

Die folgenden Vordruckmuster für Direktwahlen sind, wie auch die Vordrucke für die allgemeinen Kommunalwahlen (siehe unter Nr. 4), an die geänderte Rechtslage angepasst worden. Die Vordrucke, mit Ausnahme des Vordrucks DW Nr. 7 stehen ebenfalls **ausschließlich** im Themenportal Wahlen wahlen.hessen.de unter „Direktwahlen“ zur Verfügung:

- Wahlbenachrichtigung (DW Nr.1)
Antrag auf Briefwahl (Wahlscheinantrag) (DW Nr. 2)
- Wahlbekanntmachung (DW Nr. 3a)
- Wahlbekanntmachung Stichwahl (DW 3b)
- Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (DW Nr. 4)
- Wahlschein (DW Nr. 5)
- Wahlvorschlag und Ergänzungsblatt (DW Nr. 6)
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts (DW Nr. 8)
- Zustimmungserklärung (DW Nr. 9)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (DW Nr. 10)
- Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder/der Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherungen an Eides statt und Ergänzungsblatt (DW Nr. 11)
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (DW Nr.12)
- Musterstimmzettel 1 - mehr als zwei Bewerber - (DW Nr. 13.1)
- Musterstimmzettel 2 – zwei Bewerber - (DW Nr. 13.2)
- Musterstimmzettel 3 – nur ein Bewerber - (DW Nr. 13.3)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk
Ausfüllteil (DW Nr. 14.1)
Anleitungsteil (DW Nr. 14.2)
- Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk
Ausfüllteil (DW Nr. 15.1)

Anleitungsteil (DW Nr. 15.2.)

- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (DW Nr. 16)
- Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (DW Nr. 17)

Die Ausführungen zu den Hinweisen auf die Aufnahme der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den Vordruckmustern für die allgemeinen Kommunalwahlen gelten für die Vordruckmuster DW Nr. 7, DW Nr. 9 und DW Nr. 10 entsprechend.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Kanther

Anlagen

- 1 -